Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/7/11 30b139/08z, 30b225/10z

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.07.2008

Norm

EO §35 C

EO §35 K

ZPO idF vor dem SchiedsRÄG 2006 §577

Rechtssatz

Die Parteien können für die Feststellung eines Oppositionsgrunds die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbaren, weil die Feststellung der materiellen Rechtslage über das Erlöschen des Anspruchs durchaus vergleichsfähig ist, nicht aber für die Entscheidung über den Vollstreckungsanspruch, dass die Exekution unzulässig ist. Darüber kann nur ein ordentliches Gericht entscheiden.

Entscheidungstexte

• 3 Ob 139/08z

Entscheidungstext OGH 11.07.2008 3 Ob 139/08z Bem: Zur Rechtslage vor dem SchiedsRÄG 2006. (T1)

• 3 Ob 225/10z

Entscheidungstext OGH 14.12.2010 3 Ob 225/10z

Auch; Beis wie T1

Schlagworte

Oppositionsklage, Schiedsfähigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123940

Im RIS seit

10.08.2008

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$